

Aktuelle Information zum Entscheid des Sozialgerichts Berlin

25.02.2016

Das Sozialgericht Berlin hat unseren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt. Damit bleibt, wenn keine der Parteien Widerspruch einlegt, der Beschluss der Schiedsstelle in der jetzigen Form so lange bestehen, bis das Hauptsacheverfahren vom Gericht behandelt wird.

Zur Erinnerung: Weil sich Gerichtsverfahren (Hauptsacheverfahren) bei Sozialgerichten häufig über viele Jahre hinziehen, haben wir einen Antrag auf „einstweiligen Rechtsschutz“ gestellt. Dieser sollte den Beschluss der Schiedsstelle so lange außer Kraft setzen, bis über die strittigen Punkte entschieden wird. Ohne ein solches Verfahren (oder wenn ein solcher Antrag abgelehnt wird) gelten die strittigen Punkte so lange, bis das Gericht entschieden hat.

Beim eiligen Rechtsschutzverfahren konnte das Gericht zwei unterschiedliche Entscheidungswege einschlagen:

1. Entweder es stellt fest, dass der Beschluss der Schiedsstelle „rechtswidrig“ und deshalb nicht umzusetzen ist.
2. Oder das Gericht führt eine finanzielle Interessenabwägung der betroffenen Hebammen durch und stellt die Frage: Ist der finanzielle Schaden für Hebammen mit dem jetzigen Vertrag oder mit dem alten Vertrag größer?

Das Gericht hat sich dazu entschieden eine Interessenabwägung vorzunehmen: Dabei ist es zu der Auffassung gelangt, dass die Aussetzung des im Dezember gefassten Schiedsbeschlusses den Hebammen einen größeren finanziellen Nachteil bringen würde als der jetzige Vertrag.

Gleichzeitig hat das Gericht in seiner Begründung ausführlich zu den strittigen Punkten Stellung bezogen.

Diese sind:

1. Hat die Schiedsstelle einen vollständigen Vertrag verabschiedet oder nur einzelne Paragraphen und Anlagen?
2. Sind die Ausschlusskriterien für Hausgeburten zu rechtfertigen, wenn man berücksichtigt, dass sie nicht wissenschaftlich erwiesen sind?
3. Ist der Sicherstellungszuschlag in der jetzigen Fassung mit dem Gesetz vereinbar?

Dabei ist das Gericht in folgenden Punkten unserer Begründung gefolgt:

1. Die Schiedsstelle hat nicht, wie der GKV-SV behauptet, den gesamten Vertrag festgesetzt, sondern nur einzelne Paragraphen und Anlagen (es spricht nur von der Festsetzung der §§10 und 15 des alten Vertrages sowie der Anlagen 1.4 und 3).
2. Die Ausschlusskriterien (insbesondere die absoluten) entbehren einem „Mindestmaß an Evidenz“ und sind unter diesem Aspekt kritisch zu

bewerten.

3. Der Sicherstellungszuschlag in seiner jetzigen Fassung entspricht nicht dem gesetzlichen Willen. Das Gericht findet jedoch auch Argumente für die aktuell gültige Regelung. Denn es ist der Meinung, dass die Nachteile für die Poolabrechnerinnen durch die Kulanzlösung des GKV-SV unproblematisch sind und die Unwägbarkeiten des Formenwechsels ein lösbares Problem mit dem Haftpflichtversicherer sein könnten. (Das ist aus unserer Sicht eine gewagte Behauptung. Wir sehen keine Möglichkeit mit dem Versicherungskonsortium eine vertragliche Verbesserung der Wechselmöglichkeiten zu vereinbaren.)

Diese Begründungen des Gerichts bedeuten für das eigentliche Hauptverfahren, das sich mit unserer inhaltlichen Kritik am Schiedsentscheid beschäftigen wird: Wir haben die Hoffnung, das Gericht im Hauptverfahren davon überzeugen zu können, dass die Regelungen Ausschlusskriterien und Sicherstellungszuschlag nicht haltbar sind.

Diese Begründungen bedeuten auch, dass Schwangere, die den Anspruch auf Bezahlung der Hausgeburt einklagen, gute Chancen haben, wenn die bei ihnen vorliegenden Ausschlusskriterien keinen wissenschaftlichen Beleg für ein erhöhtes Schadensrisiko haben.

Es ist möglich, gegen den Bescheid des Sozialgerichts Berlin zum Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen.

Ob der DHV diesen Schritt macht, wird in den nächsten Tagen entschieden.

Solange diese Frist läuft, der Beschluss also nicht rechtskräftig ist, und der GKV-SV nichts an seiner bekannten Interpretation des Vertrages verändert, **bleibt für die Hebammen in der Praxis alles wie bereits bekannt.**